



STAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

24 UT 22/13p - 1

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/5930 518

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

816 24 UT 22/13p - 1

Mag Antonius Falkner
Saxerstrasse 11/8
6811 Göfis

STRAFSACHE:

Gegen:
unbekannten Täter

Wegen:
§ 75 StGB; § 15 StGB § 201 StGB

BENACHRICHTIGUNG des Opfers von der Einstellung des Verfahrens

Die Staatsanwaltschaft hat keinen Grund zur weiteren Verfolgung gefunden und das **Ermittlungsverfahren eingestellt**.

Sie sind nunmehr berechtigt, Folgendes zu beantragen:

A. Sie können binnen 14 Tagen eine Begründung darüber verlangen, aufgrund welcher Tatsachen und welcher Erwägungen die Einstellung erfolgte. Auf Grund dieses Antrags werden Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe der Einstellung erhalten. In diesem Fall haben Sie weiters das Recht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung der Einstellung, die Fortführung (=Fortsetzung) des Ermittlungsverfahrens zu beantragen. Ein solcher Antrag ist zulässig wenn

1. **das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet** wurde, d.h. die Voraussetzung der Beendigung rechtlich falsch beurteilt wurde,
2. erhebliche **Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen** bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden oder
3. **neue Tatsachen oder Beweismittel** beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass ein Täter ausgeforscht werden kann und in weiterer Folge nach dem 11. (Diversion) oder 12. Hauptstück (Anklage) vorgegangen werden kann.

DVR:

b584de8d-946a-4e3f-8101-f22c6b746843

B. Sie können einen solchen Antrag jedoch auch unmittelbar **binnen vierzehn Tagen** nach Zustellung der Verständigung von der Einstellung einbringen.

Ein Fortführungsantrag ist bei der Staatsanwaltschaft schriftlich, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen. Eine E-Mail stellt **keine** zulässige Form der Übermittlung eines Fortführungsantrages (ISd § 83 StPO) dar.

Der Antrag hat das Verfahren, dessen Fortführung begehrt wird, zu bezeichnen und die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu enthalten (Angabe, an welchem Tag die Verständigung bzw. die Einstellungsbeurteilung zugestellt wurde; Poststempel am Kuvert).

Überdies sind die **Gründe einzeln und bestimmt** zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind (d.h. Sie müssen im Einzelnen darlegen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sie die Einstellung für fehlerhaft halten).

Werden mit dem Antrag auf Fortführung auch neue Beweismittel vorgebracht so gilt § 55 StPO sinngemäß; d.h. das Beweisthema (erhebliche Tatsachen die zu beweisen sind), das Beweismittel wodurch diese Tatsachen bewiesen werden können (z.B. Zeugen, Vorlage von Urkunden usw.) und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, sind genau zu bezeichnen.

Es wird Ihnen geraten, sich über die Voraussetzungen eines solchen Antrages durch die Opferschutzeinrichtung beraten zu lassen (kostenloser Opfernortruf 0800 112 112 www.opfer-notruf.at oder www.weisser-ring.at).

Wird Ihr Antrag vom Gericht als unbegründet erachtet und zurück- oder abgewiesen, so wird Ihnen ein Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro auferlegt werden. Sie werden in diesem Fall eine entsprechende Zahlungsvorschreibung erhalten.

Haben auch noch andere Opfer wegen derselben Handlung erfolglos eine Fortführung beantragt, so haften sie für den Pauschalkostenbeitrag zur ungeteilten Hand (dh solidarisch), wobei jedem Antragsteller ein Pauschalkostenbeitrag vorgeschrieben wird.

Ihr Recht, privatrechtliche Ansprüche, vor allem Schadenersatzforderungen, nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch Klage vor den zuständigen Zivilgerichten geltend zu machen, bleibt in jedem Fall unberührt.

Für nähere Auskünfte können Sie sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, eine der eingerichteten unentgeltlichen Auskunftsstellen oder an das nächste Bezirksgericht (an einem Amtstag) wenden.

Begründung: Es kommt aus dem Haarbruchstück keine typisierbare DNA gewonnen werden, daher ist kein Abgleich mit der DNA anderer Personen möglich. Weitere Ermittlungsansätze sind nicht vorhanden, daher kann der Verdacht, dass weitere unbek. Täter an der Tat beteiligt waren, nicht erhärtet werden

**Staatsanwaltschaft Innsbruck, Geschäftsabteilung 24
Innsbruck, 26. September 2013
MMMag. Nina Härting, Staatsanwältin**

Staat. Anwaltschaft Innsbruck

Eingang: 18. SEP. 2013



UNIVERSITÄTS
FREIBURG KLINIKUM

UNIVERSITÄTSKLINIKUM FREIBURG
Institut für Rechtsmedizin, Albertstraße 9 79104 Freiburg

An die
Staatsanwaltschaft Innsbruck
z.Hd. Frau STA Mag. N. Härting
Maximilianstr. 4
6020 Innsbruck
Österreich

Institut für Rechtsmedizin

DAKKS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-13134-02-00

**Forensische
Molekularbiologie**

Geschäftsführender Direktor:
Prof. Dr. Drs. h.c. Stefan Pollak

Laborleitung
Prof. Dr. S. Lutz-Bonengel

Albertstraße 9
79104 Freiburg
Tel 0761 203-6853
Fax 0761 203-6858

Tel 0761 203-6829
Fax 0761 203-6858
Email sabine.lutz-bonengel@uniklinik-freiburg.de

18

SLB
Freiburg, 10.09.2013
Az.: **DNA 13-557**
(bitte angeben)

Funktionsbereiche:

Forensische Molekularbiologie:
Tel: 0761 203-6866

Rechnungsstelle:
Fr. B. Hofmann
Tel: 0761 203-6854 (Di. und Do.)

Unser Az.: DNA 13-557

Ihr AZ.: 24 Ut 22/13p

Betreff: Strafsache gegen U.T. wegen Verdachts nach §§ 75; 15, 201 StGB
zum Nachteil der A.F.

Hier: Molekularbiologische Untersuchungen, mitochondriale DNA

Entsprechend Ihrem Auftrag vom 20.08.2013 wird folgendes

spurenkundliches Gutachten

erstattet.

1. Sachverhalt

Beauftragt wurde die Untersuchung eines in einem Plastiksäckchen aufgefundenen Haarbruchstücks mittels mitochondrialer DNA-Analyse. Das unten aufgeführte Asservat wurde uns von Herrn Prof. Dr. F. Neuhuber aus der Gerichtsmedizin der Universität Salzburg per Post zugesandt. Wir erhielten es am 27. August 2013.

Universitätsklinikum Freiburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Sitz Freiburg

Aufsichtsrat Clemens Benz (Vorsitzender)

Vorstand Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. J. R. Siewert (Vorsitzender), Leitender Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Dr. Rainer Schmelzeisen, Stellvertretender Leitender Ärztlicher Direktor

Reinhold Keil, Kaufmännischer Direktor

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. H. E. Blum, Dekan

Bank Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau

BLZ 680 501 01 / Konto-Nr. 2004 406

IBAN DE08 6805 0101 0002 0044 06 / BIC FRSPDE66

Internet www.uniklinik-freiburg.de



2. Untersuchungsmaterial

- Asservat H1: Haarbruchstück auf Objektträger („S1246/13“), ca. 1mm lang.
Spur H1: Das gesamte Haarbruchstück wurde für die Typisierung verwendet.

3. mtDNA-Typisierung

3.1 Wissenschaftliche Grundlagen

Mitochondrien sind kleine Bestandteile der Zelle, die über eigene DNA verfügen. Sie werden von der Mutter an die leiblichen Nachkommen weitergegeben, so dass alle Angehörigen einer maternalen Linie theoretisch die gleiche mitochondriale DNA (= mitochondrialer Haplotyp) besitzen. Nicht-verwandte Personen unterscheiden sich dagegen im Allgemeinen in ihrem Haplotyp. Aufgrund des maternalen Erbgangs kann somit keine Individualisierung einer Person, sondern lediglich die Bestimmung einer mtDNA-Abstammungslinie durchgeführt werden. Die Nicht-Zugehörigkeit zu einer maternalen Abstammungslinie, d.h. ein Ausschluss einer Verwandtschaft in mütterlicher Linie ist in der Regel sicher möglich.

Verglichen wird die mitochondriale DNA über die Sequenz, d.h. über die Abfolge der einzelnen Basen/Bausteine. Als Referenzsequenz wird üblicherweise die erste veröffentlichte humane mitochondriale Sequenz, die so genannte „Andersonsequenz“ herangezogen. Jedes Individuum weist in der Regel nur einen einzigen mitochondrialen Haplotyp auf, so dass eine Spureuzuordnung grundsätzlich möglich ist. Die populationsabhängige Häufigkeit einer mitochondrialen Sequenz kann mittels einer Datenbankabfrage ermittelt werden.

Aufgrund der hohen Kopienzahl an mitochondrialen Genomen pro Zelle eignet sich die Analyse der mtDNA zur Untersuchung von biologischem Material, das stark degradierte oder/und nur geringe Mengen an chromosomaler DNA enthält (z.B. Haare oder Knochen).

Der Untersuchungsgang lässt sich in fünf Abschnitte gliedern: Die Extraktion der DNA (Gewinnung der DNA aus dem Spurenmaterial), die Amplifikation (Vermehrung bestimmter DNA-Abschnitte), die Sequenzierung der Amplifikate (Bestimmung der Basenabfolge), die Kapillarelektrophorese (Detektion der Basenabfolge) und die softwaregestützte Auswertung (Sichtbarmachung der Abweichungen von der Andersonsequenz).

Im vorliegenden Fall wurden die Untersuchungen wie folgt durchgeführt:

3.2 Extraktion

Die DNA aus der Spur H1 wurde mit dem mit dem QIAamp DNA Micro Kit (Fa. Qiagen) extrahiert und direkt für die DNA-Typisierung verwendet.

3.3 PCR- und Sequenzierungsverfahren

Bei der Probe H1 wurde eine sog. Mini-Multiplex-PCR durchgeführt, die am Institut für Gerichtliche Medizin in Innsbruck entwickelt wurde. Mit dieser Technik werden simultan mehrere kurze, sich überlappende Abschnitte der mtDNA in einem zyklischen Prozess spezifisch vermehrt und anschließend in beiden Richtungen sequenziert, so dass im Idealfall mehrere, sich überlappende Sequenzen entstehen.

3.4 Qualitätssicherung

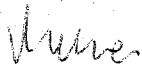
Um zu gewährleisten, dass in der Extraktion und der Amplifikation alle verwendeten Chemikalien kontaminationsfrei waren, wurden parallel zu den Proben in der PCR eine Extraktionsleerkontrolle und ein Ansatz ohne extrahierte DNA (Amplifikationsleerkontrolle) mitgeführt. Um die Qualität der Amplifikation zu kontrollieren, wurde ein bekannter Standard mitgeführt (Amplifikationspositivkontrolle). Alle erforderlichen Kontrollen verliefen erwartungsgemäß.

4. Ergebnisse der mtDNA-Typisierung

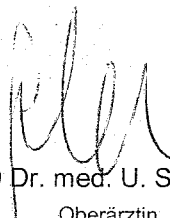
Die Analyse von Spur H1 blieb ohne verwertbares Ergebnis.

5. Anmerkungen

Die Reste der DNA-Extrakte werden hier bis zum Abschluss des Verfahrens tiefgefroren aufbewahrt.



Prof. Dr. Drs. h.c. St. Pollak
Ärztlicher Direktor



PD Dr. med. U. Schmidt
Oberärztin



Prof. Dr. rer. nat. S. Lutz-Bonengel
Laborleitung

Anlage

Verpackungsmaterial des Spurenrägers (Spurenmaterial verbraucht)

Hinweis:

Die aus den übersandten Originalspuren erhaltenen DNA-Extrakte werden nach Ende der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen entsorgt, sofern bis dahin kein anderslautender Auftrag der Ermittlungsbehörde eingeht.